



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 2024

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	27.02.2024	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	114
2006	05.03.2024	Bekanntmachung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags . . . . .	114
202 2021 2022 2023 641	05.03.2024	<b>Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW)</b> . . . . .	136
203013	29.02.2024	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 – allgemeiner Verwaltungsdienst Land . . . . .	141
2191 252	27.02.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz . . . . .	145
301	26.02.2024	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen . . . . .	145
610	05.03.2024	<b>Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW)</b> . . . . .	155
7129	05.03.2024	<b>Siebtes Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes</b> . . . . .	155
780 791	05.03.2024	<b>Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes</b> . . . . .	156

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**1101****Berichtigung des Gesetzes  
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes  
des Landes Nordrhein-Westfalen****Vom 27. Februar 2024**

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 76) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 1 Buchstabe d wird dem Wortlaut des Absatzes 6 die Absatzbezeichnung „(6)“ vorangestellt.

Düsseldorf, den 27. Februar 2024

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

– GV. NRW. 2024 S. 114

**2006****Bekanntmachung  
des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung  
des IT-Staatsvertrags**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2024 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, 5. März 2024

Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hendrik W ü s t MdL

## **Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

### Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

- ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

„6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

- ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant“.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
    - cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
  - e) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 19.12.23

Zitschewann

Für den Freistaat Bayern

München, den 22.12.2023

S. Li

Für das Land Berlin

Beli, den 07.12.23

[Handwritten Signature]

Für das Land Brandenburg

Pohlmann, den 27.11.2023 Johanna Woschke

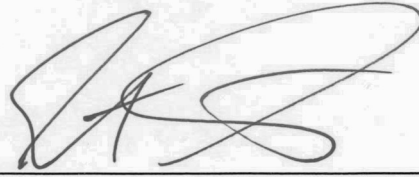
Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 26.12.23



Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 19. Dezember 2023

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and strokes, positioned above a horizontal line.

Für das Land Hessen

Wei, den 20.11.23

Ziller

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 31.12.2023

J. Oldenburg

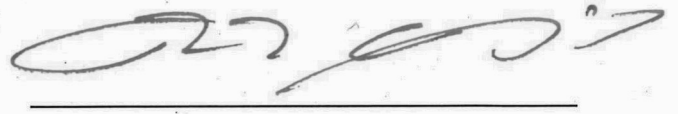
Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 27.11.2023

Stephan Lohr

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28.12.23



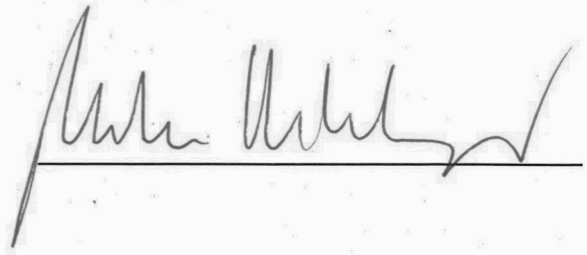
A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a solid horizontal line.

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 29.11.2023 Wolke Dreye

Für das Saarland

Saarbrücken, den 21.12.23

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is stylized and appears to be 'Peter Altmeppen'.

- 19 -

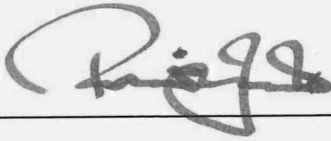
Für den Freistaat Sachsen

Dahl, den 17.10.13

[Handwritten Signature]

Für das Land Sachsen-Anhalt

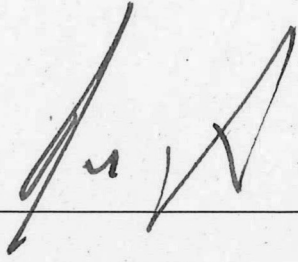
Magdeburg, den 21.12.23



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Riegg', is written above a solid horizontal line.

Für das Land Schleswig-Holstein

hied, den 21.12.2023



A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes, positioned above a horizontal line.

Für den Freistaat Thüringen

Eufend, den 13. 12. 2023

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is highly stylized and cursive, appearing to be 'Balke'.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21.12.2023

Wangy & Co

202  
2021  
2022  
2023  
641

**Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung  
des Neuen Kommunalen Finanzmanagements  
im Land Nordrhein-Westfalen  
(3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz  
Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung  
des Neuen Kommunalen Finanzmanagements  
im Land Nordrhein-Westfalen  
(3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz  
Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW)**

**Vom 5. März 2024**

2023

**Artikel 1  
Änderung der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 75 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind.“
  - b) In Absatz 2 wird Satz 4 aufgehoben.
  - c) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 

„Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die allgemeine Rücklage umgebucht werden.“
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
    - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „gem. § 95 Abs. 3“ durch die Wörter „nach § 95 Absatz 5“ und jeweils das Wort „Fehlbetrag“ durch das Wort „Jahresfehlbetrag“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „wieder herzustellen“ durch das Wort „wiederherzustellen“ ersetzt.
  - f) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.“
2. § 76 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „wieder hergestellt“ durch das Wort „wiederhergestellt“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „eines Haushaltsjahres“ durch die Wörter „des Planjahres“ ersetzt.
      - ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.“
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 95 Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 95 Absatz 5“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind im Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen.“
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

„(3) Die Haushaltssicherung steht der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.“
  3. In § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausgleichsrücklage“ die Wörter „, des Vortrages eines Jahresfehlbetrages“ eingefügt.
  4. § 79 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden. Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden; § 84 ist zu beachten. Bei einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage ist § 75 Absatz 4 und § 76 zu beachten. Für die Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss des Planjahres gilt § 95.“
    - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  5. § 81 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. sich zeigt, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,“
      - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „oder Investitionsfördermaßnahmen“ eingefügt.
    - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Absatz 2 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung auf

      1. geringfügige Investitionen, Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,
      2. Umschuldung von Krediten und

3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben.

Für Verwaltungsvorfälle nach Satz 1 Nummer 1 kann der Rat eine Wesentlichkeitsschwelle festlegen.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 82 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen.“

7. § 84 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 84

##### Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) Soll in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrags durch Vortrag erreicht werden, bedarf es dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 75 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Absatz 1 Satz 1 nicht gesichert erscheint.“

8. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „und Investitionsfördermaßnahmen“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre kann bestimmt werden, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung gelten.“

9. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 77 Absatz 4 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), wenn

1. die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschränkt worden sind, wobei die Einzelgenehmigung nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden kann, oder
2. ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist und die Aufsichtsbehörde sich die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite nach § 76 Absatz 2 Satz 5 vorbehalten hat.“

10. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Rahmen des Jahresabschlusses ist durch Bereinigung sicherzustellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden. § 86 Absatz 2 gilt entsprechend.“

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so bedarf der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.“

11. § 95 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 95

##### Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Ein Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, soweit er nicht mit Jahresüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Die allgemeine Rücklage darf nicht negativ sein.

- (3) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet. Am Schluss des Anhangs sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Beigeordneten und die Kämmerin oder der Kämmerer, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

- (4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anlagenspiegel,
2. ein Forderungsspiegel,
3. ein Eigenkapitalspiegel,
4. ein Verbindlichkeitspiegel und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

(5) § 80 Absatz 1 gilt sinngemäß. § 80 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den von ihr oder ihm bestellten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Fest-

- stellung zuleitet. § 80 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“
12. § 96 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In § 96 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Verwendung des Jahresüberschusses oder“ gestrichen.
  - In § 96 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:  
„§ 80 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
13. § 97 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nummer 3 sind § 75 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 und 7, die §§ 84 bis 90, § 92 Absatz 3 und die §§ 93, 94 und 96 sinngemäß anzuwenden.“
14. In § 101 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „, des § 103 Absatz 2 Satz 2 oder des § 103 Absatz 5“ gestrichen.
15. § 102 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„In Fällen des Satzes 1 soll ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgen, wenn diese oder dieser fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse oder Gesamtabschlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen.“
  - Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
„(8) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. § 321 und § 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, gelten entsprechend.“
16. § 103 wird wie folgt gefasst:
- „§ 103**
- Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe**
- (1) Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe richtet sich nach § 114.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Einrichtungen, die nach § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.
- (3) § 101 Absatz 6 ist zu beachten.“
17. In § 105 Absatz 9 werden die Wörter „§ 92 Absatz 3 oder nach“ sowie die Wörter „, § 103 Absatz 1“ gestrichen.
18. § 108 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn
    - bei Unternehmen (§ 107 Absatz 1) die Voraussetzungen des § 107 Absatz 1 Satz 1 gegeben sind und bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107a Absatz 1 gegeben ist,
    - bei Einrichtungen (§ 107 Absatz 2) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
    - eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
    - die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
- die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
  - die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
  - das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
  - bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,
  - bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde oder des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist.
- In Fällen des Satzes 1 Nummer 9 darf die Gemeinde für diese Unternehmen zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten nach § 87 leisten. Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3 und 5 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“
- Absatz 2 wird aufgehoben.
  - Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
„c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden; sofern ein Lagebericht nach Nummer 2 zu erstellen ist, erstreckt sich dieses auch auf den Lagebericht,“
      - Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:  
„2. in dem Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,
      - in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach Nummer 2 darauf eingegangen wird, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird, und“
    - Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

19. In § 114 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und geprüft.“ ersetzt.

20. § 114a Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.“

21. § 115 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Absatz 5 oder § 111 Absatz 2 zu fassen ist.“

22. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „, Lageberichte“ durch die Wörter „einschließlich etwaig erstellter Lageberichte“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

c) Absatz 8 wird Absatz 7.

d) Absatz 9 wird Absatz 8 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss; § 96 Absatz 1 Satz 1, 3 und 6 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“

**2022**

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge können bei der Berechnung der Kreisumlage nach Satz 1 vollständig oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen.“

2. § 56a wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 56a**

##### **Ausgleichsrücklage**

§ 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

3. In § 56b Absatz 2 werden die Wörter „oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor“ gestrichen.

4. § 56c wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 56c**

##### **Sonderumlage**

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 sowie § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

**2022**

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge können bei der Berechnung der Landschaftsumlage nach Satz 1 vollständig oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen.“

2. § 23a wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 23a**

##### **Ausgleichsrücklage**

§ 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

3. In § 23b Absatz 2 werden die Wörter „oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor“ gestrichen.

4. § 23c wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 23c**

##### **Sonderumlage**

„Der Landschaftsverband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 22 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

5. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

#### **„§ 32a**

##### **Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)**

Für die Landschaftsverbände findet § 129 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.“

**2021**

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

#### **„§ 26a**

##### **Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)“.**

2. In § 19 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge können bei der Berechnung der Verbandsumlage nach Satz 1 vollständig oder teil-

weise berücksichtigt werden, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen.“

3. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

4. In § 20a Absatz 2 werden die Wörter „oder steht die Überschuldung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bevor“ gestrichen.

5. § 20b wird wie folgt gefasst:

#### „§ 20b

##### Sonderumlage

Der Verband kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 19 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

#### „§ 26a

##### Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)

Für den Verband findet § 129 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.“

641

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge können bei der Berechnung der Verbandsumlage nach Satz 1 vollständig oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie in dem Jahr zu verrechnen sind oder verrechnet werden sollen.“

2. § 19a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 19a

##### Ausgleichsrücklage

§ 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

641

#### Artikel 6

##### Änderung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), die zuletzt durch Verordnung vom 22. März

2021 (GV. NRW. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 die allgemeinen Lieferbedingungen fest und erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16.“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 103 Absatz 2 GO NRW findet entsprechende Anwendung“ durch die Wörter „§ 21 findet entsprechende Anwendung“ ersetzt.

3. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Buchführung, das Inventar und die Aufbewahrung finden die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.“

4. § 21 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 21

##### Aufstellung des Jahresabschlusses und Prüfung

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus dieser Verordnung oder der Betriebsatzung nichts anderes ergibt.

(2) Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Die Betriebsleitung kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. In den Fällen des Satzes 1 gilt § 102 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann abweichend dazu auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung beauftragt werden. Im Falle der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung gilt § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Anwendung des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, zu beauftragen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ferner darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen.

(4) Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung trägt der Eigenbetrieb.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.  
b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

6. § 25 wird aufgehoben.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und den Lagebericht“ durch die Wörter „nach § 21“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 21 sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seine Beratung einbeziehen.“

(3) Der Rat der Gemeinde stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Sofern ein Lagebericht Gegenstand des Jahresabschlusses und seiner Prüfung ist, nimmt er diesen zur Kenntnis. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages.

(4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 21 sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Satz 2 gilt entsprechend für einen Lagebericht nach Absatz 3 Satz 2.“

8. In § 27 Satz 2 werden die Wörter „§§ 21 bis 23 sowie 25“ durch die Angabe „§§ 22 und 23“ ersetzt.

641

### Artikel 7

#### Änderung der Kommunalunternehmensverordnung

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), die zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor der Umwandlung eines Regiebetriebs in ein Kommunalunternehmen ist eine Eröffnungsbilanz nach den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, aufzustellen.“

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 22

#### Aufstellung des Jahresabschlusses und Prüfung

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus dieser Verordnung oder aus der Unternehmenssatzung nach § 5 nichts anderes ergibt.

(2) Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Anwendung des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, zu beauftragen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ferner darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen.

(3) Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung trägt das Unternehmen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

4. § 26 wird aufgehoben.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 27

#### Rechenschaft“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und den Lagebericht“ durch die Wörter „nach § 22“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und der Lagebericht sind“ durch die Wörter „nach § 22 ist“ ersetzt.

- c) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 22 sind öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

### Artikel 8

#### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Für bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes beschlossene und veröffentlichte Haushaltssatzungen gilt das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Recht fort.

(3) § 102 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung dieses Gesetzes gilt für Beauftragungen, die nach Verkündung dieses Gesetzes vorgenommen werden.

Düsseldorf, den 5. März 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 136

203013

### Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 – allgemeiner Verwaltungsdienst Land

Vom 29. Februar 2024

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

#### Artikel 1

Die Ausbildungsverordnung zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 – allgemeiner Verwaltungsdienst Land vom 14. September 2020 (GV. NRW. S. 900) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „mit abgeschlossenem Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Zur Ausbildung im Rahmen dieses Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn nach Absatz 1 kann eingestellt werden, wer

    1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
    2. Grundkenntnisse des öffentlichen Rechts nachweisen kann und
    3. ein grundständiges Studium mit den Abschlüssen Diplom oder Magister beziehungsweise ein konsekutives Studium mit einem Mastergrad erfolgreich abgeschlossen hat; zugelassen werden Absolvierende mit den Studiengängen der Wirtschafts-, Verwaltungs-, Sozial- oder Politikwissenschaften sowie der Studiengänge Wirtschafts- oder Verwaltungsrecht.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Das konsekutive Studium nach Absatz 2 Nummer 3 muss einen Bachelorabschluss sowie einen Masterabschluss mit insgesamt mindestens 300 Leistungspunkten nach dem Europäischen Credit-Transfer-System umfassen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Praktika“ die Wörter „von mindestens sechs Wochen“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Der Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus, das von dem für Inneres zuständigen Ministerium durchgeführt wird. Überschreitet die Anzahl der zulässigen Bewerbungen die zu verbundene Anzahl an Plätzen zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst, richtet sich die Einladung zum Auswahlverfahren insbesondere nach der erzielten Abschlussnote des von den Bewerbern erreichten höchsten Studienabschlusses. Personen, die ausweislich der Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 2 die Voraussetzungen für eine Zulassung offensichtlich nicht erfüllen, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil. Nach einer erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgt eine erneute Zulassung zum Auswahlverfahren frühestens nach einem Zeitraum von drei Jahren. Die Auswahlmethode regelt das für Inneres zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der in Wissenschaft und Praxis sich entwickelnden Erkenntnisse über Personalauswahlverfahren. Die Auswahlmethode muss für Bewerbende desselben Zulassungstermins gleichbleiben.“
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „hat die Bewerberin oder der Bewerber“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „darüber“ das Wort „abzugeben“ eingefügt und die Wörter „sie oder ihn“ durch die Wörter „die eigene Person“ ersetzt.
    - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. eine Erklärung darüber abzugeben, ob die oder der Bewerbende in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und“
  - e) In Absatz 5 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerbern“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „schwerbehinderten Prüflingen“ durch das Wort „Schwerbehinderten“ ersetzt und nach dem Wort „gleichgestellten“ das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Schwerbehindertenvertretung ist zu gestatten, an den mündlichen und praktischen Prüfungen teilzunehmen und nach deren Abschluss – vor der Beratung des Ergebnisses der Prüfung – gegenüber der Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben.“
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Bei mündlichen Prüfungen hat die Schwerbehindertenvertretung zudem das Recht, an allen Prüfungsgesprächen auch mit nicht behinderten Bewerbenden teilzunehmen.“
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Die Regelungen gem. Ziffer 7 der Richtlinie SGB IX vom 19. Dezember 2023 (MBL. NRW. S. 1540) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“
5. In § 5 werden die Wörter „die Verwaltungsreferendarinnen und Verwaltungsreferendare“ durch die Wörter „die Personen im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Der Vorbereitungsdienst beinhaltet die zweijährige Ausbildung mit der abschließenden Staatsprüfung.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „bis 8“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „der Länder“ durch die Wörter „des Landes“ ersetzt und nach dem Wort „Landesbetrieben“ die Wörter „innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 6 wird die Angabe „5 Wochen“ durch die Angabe „1 Monat“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Abschlusslehrgang“ die Wörter „mit Vorbereitung auf die Staatsprüfung“ eingefügt und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Mit dem Ausbildungsabschnitt nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erhält die Person im Verwaltungsreferendariat die Möglichkeit, die praktische Ausbildung interessengesteuert zu vertiefen, sofern die avisierte Ausbildungsstelle einen sinnvollen Beitrag zum Erreichen des erforderlichen Fähigkeitsportfolios des angestrebten Abschlusses leistet. Der Ausbildungsabschnitt ist räumlich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zu absolvieren. Über die letztendliche Zuweisung zu der angestrebten Ausbildungsstation in diesem Zeitraum entscheidet die Einstellungsbehörde.“
  - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 

„(5) War die Person im Verwaltungsreferendariat vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bereits bei einer Behörde beschäftigt, so sind die Ausbildungsabschnitte gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 nicht in dieser Behörde zu absolvieren.“
7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
 

**„§ 6a**

**Verlängerung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst kann nach Anhörung der Person im Verwaltungsreferendariat im Einzelfall verlängert werden, wenn er wegen

1. einer Erkrankung,
  2. des Mutterschutzes,
  3. einer Elternzeit,
  4. einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung oder
  5. anderer zwingender Gründe
- unterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist. Dabei können Abweichungen vom Ausbildungs-, Lehr- oder Studienplan zugelassen werden.
- (2) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 zweimal, insgesamt jedoch nicht mehr als 24 Monate verlängert werden. Die Einzelfallentscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 trifft die Einstellungsbehörde.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Das für Inneres zuständige Ministerium beaufsichtigt die Ausbildung der Personen im Verwaltungsreferendariat. Die von ihm bestimmte Bezirksregierung als Einstellungsbehörde überträgt die Ausbildungsleitung auf eine verbeamtete Person der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes.“
    - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Verwaltungsreferendarin oder der Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
    - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ durch die Wörter „verbeamteten Personen“ ersetzt.
    - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsreferendarin oder der Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
    - e) In Absatz 5 werden die Wörter „Verwaltungsreferendarin beziehungsweise Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
    - f) In Absatz 6 werden die Wörter „Verwaltungsreferendarin oder der Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
    - g) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Verwaltungsreferendarin oder dem Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
  9. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verwaltungsreferendarin beziehungsweise der Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausbilderin oder dem Ausbilder“ durch die Wörter „ausbildenden Person“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verwaltungsreferendarin oder dem Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
  10. § 9 wird § wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch die Wörter „ausbildenden Personen“ und die Wörter „Verwaltungsreferendarinnen und Verwaltungsreferendare“ durch die Wörter „Personen im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ausbilderinnen und Ausbilder“ durch die Wörter „ausbildenden Personen“ und die Wörter „Verwaltungsreferendarin oder dem Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
  11. § 10 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „im gegenseitigen Benehmen“ eingefügt.
    - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Es ist darauf zu achten, dass der zustehende Erholungsurlaub bis zum Ende des Verwaltungsreferendariats verbraucht wird.“
  12. In § 11 werden die Wörter „Verwaltungsreferendarin oder der Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
  13. § 13 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „beziehungsweise des Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Person“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „sozialwissenschaftlichem“ durch die Wörter „sozial-, politikwissenschaftlichem beziehungsweise wirtschafts- oder verwaltungsrechtlichem“ ersetzt.
    - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
    - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ durch das Wort „Prüfende“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ und die Wörter „Fachprüferinnen oder Fachprüfer“ durch das Wort „Fachprüfende“ ersetzt.
    - d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „vorsitzende Person“ ersetzt.
    - e) In Absatz 6 werden die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ und das Wort „Prüfertätigkeit“ durch das Wort „Prüfungstätigkeit“ ersetzt.
  14. § 14 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verwaltungsreferendarinnen und Verwaltungsreferendare“ durch die Wörter „Personen im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
    - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsreferendarin beziehungsweise der Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verwaltungsreferendarin beziehungsweise dem Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.
  15. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verwaltungsreferendarin oder der Verwaltungsreferendar“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ durch die Wörter „Person im Verwaltungsreferendariat“ ersetzt.

- referendariat“ ersetzt und die Wörter „beziehungsweise er“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ durch das Wort „zu prüfenden Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „ein Prüfling“ durch die Wörter „eine zu prüfende Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „einem Prüfling, der“ durch die Wörter „einer zu prüfenden Person, die“ ersetzt.
- e) In Absatz 9 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüferinnen beziehungsweise Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „vorsitzende Person“ und die Wörter „ihr oder ihm“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Person“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeden Prüfling“ durch die Wörter „jede zu prüfende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Prüflinge“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „ein Prüfling“ durch die Wörter „eine zu prüfende Person“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „vorsitzende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „einem Prüfling, der“ durch die Wörter „einer zu prüfenden Person, die“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 werden die Wörter „oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Person“ und die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- g) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „vorsitzende Person“ und die Wörter „Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter“ durch das Wort „Ausbildungsleitung“ ersetzt.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
19. In § 19 Absatz 6 werden die Wörter „des Prüflings“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Person im Verwaltungsreferendariat, die die Staatsprüfung nicht bestanden hat oder deren Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, wiederholt gemeinsam mit den Personen im Verwaltungsreferendariat des nachfolgenden Jahrgangs die Ausbildungsabschnitte gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 8.“
21. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Person“ ersetzt.
22. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses gibt der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Prüfung bekannt. Über die bestandene Prüfung erhält die zu prüfende Person außerdem ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Dem Prüfling“ durch die Wörter „Der zu prüfenden Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
23. § 24 wird wie folgt gefasst:

## „§ 24

### Übergangsvorschriften

Für Personen, die sich am 16. März 2024 im Vorbereitungsdienst befinden, gelten weiterhin die Vorschriften dieser Verordnung in der bis einschließlich zum 15. März 2024 geltenden Fassung.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Februar 2024

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

2191  
252

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem  
Stasi-Unterlagen-Gesetz und der Verordnung über  
Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz**

Vom 27. Februar 2024

252

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 21. April 1993 (GV. NRW. S. 198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2013 (GV. NRW. S. 455) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2191

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
nach dem Gräbergesetz**

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 3 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 724), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2013 (GV. NRW. S. 455) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. März 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2024 S. 145

301

**Achtzehnte Verordnung zur Änderung der  
eAktten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen**

Vom 26. Februar 2024

Auf Grund des § 298a Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), dessen Sätze 2 und 3 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und dessen Satz 4 durch Arti-

kel 11 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), dessen Sätze 1 und 2 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 3 durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert und dessen Satz 5 durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

**Artikel 1**

In der eAktten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 15. November 2023 (GV. NRW. S. 1227) geändert worden ist, erhält die Anlage 2 die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2024

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

## Anlage 2

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Ahaus	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.12.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
2.	Amtsgericht Ahlen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	13.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
3.	Amtsgericht Altena	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	02.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
4.	Amtsgericht Arnsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
5.	Amtsgericht Bad Berleburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.06.2024
6.	Amtsgericht Bad Oeynhausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2024
7.	Amtsgericht Beckum	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	16.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
8.	Amtsgericht Bergheim	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
9.	Amtsgericht Bergisch-Gladbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.04.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	04.11.2024
10.	Amtsgericht Bielefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2023
11.	Amtsgericht Blomberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	14.08.2023
12.	Amtsgericht Bocholt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023

13.	Amtsgericht Bochum	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.02.2023
14.	Amtsgericht Bonn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.11.2023
15.	Amtsgericht Borken	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	07.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
16.	Amtsgericht Bottrop	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	10.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
17.	Amtsgericht Brakel	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.02.2024
18.	Amtsgericht Brilon	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
19.	Amtsgericht Brühl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.08.2023
20.	Amtsgericht Bünde	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
21.	Amtsgericht Castrop-Rauxel	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
22.	Amtsgericht Coesfeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
23.	Amtsgericht Delbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2024
24.	Amtsgericht Detmold	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	03.10.2022
25.	Amtsgericht Dinslaken	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
26.	Amtsgericht Dortmund	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024

27.	Amtsgericht Dorsten	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	19.06.2023
28.	Amtsgericht Dülmen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	08.05.2023
29.	Amtsgericht Düren	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	03.04.2023
30.	Amtsgericht Düsseldorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.05.2022
31.	Amtsgericht Duisburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
32.	Amtsgericht Duisburg-Hamborn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
33.	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
34.	Amtsgericht Emmerich am Rhein	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
35.	Amtsgericht Erkelenz	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2024
36.	Amtsgericht Essen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
37.	Amtsgericht Essen-Borbeck	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
38.	Amtsgericht Essen-Steele	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	24.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
39.	Amtsgericht Euskirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.11.2023
40.	Amtsgericht Geldern	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	20.02.2023
41.	Amtsgericht Gelsenkirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	29.08.2022

42.	Amtsgericht Gladbeck	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.03.2023
43.	Amtsgericht Grevenbroich	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
44.	Amtsgericht Gronau	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
45.	Amtsgericht Gummersbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
46.	Amtsgericht Hagen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
47.	Amtsgericht Halle	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.05.2024
48.	Amtsgericht Hamm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	09.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	22.08.2022
49.	Amtsgericht Hattingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.11.2023
50.	Amtsgericht Heinsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
51.	Amtsgericht Herford	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2024
52.	Amtsgericht Herne	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.11.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.05.2024
53.	Amtsgericht Herne-Wanne	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	20.11.2023
54.	Amtsgericht Höxter	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	07.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2025
55.	Amtsgericht Ibbenbüren	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	04.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	04.10.2023

56.	Amtsgericht Iserlohn	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
57.	Amtsgericht Jülich	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
58.	Amtsgericht Kamen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	02.05.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	04.12.2023
59.	Amtsgericht Kleve	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.04.2024
60.	Amtsgericht Kempen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
61.	Amtsgericht Kerpen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	27.11.2023
62.	Amtsgericht Köln	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	15.01.2024
63.	Amtsgericht Königswinter	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
64.	Amtsgericht Krefeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
65.	Amtsgericht Langenfeld	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.05.2023
66.	Amtsgericht Lemgo	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.10.2023
67.	Amtsgericht Lennestadt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.03.2023
68.	Amtsgericht Leverkusen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2021
69.	Amtsgericht Lippstadt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	28.08.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
70.	Amtsgericht Lübbecke	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
71.	Amtsgericht Lüdenscheid	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
72.	Amtsgericht Lüdinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023

		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.04.2024
73.	Amtsgericht Lünen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.10.2023
74.	Amtsgericht Marl	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	05.06.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.10.2023
75.	Amtsgericht Marsberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	02.10.2023
76.	Amtsgericht Medebach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
77.	Amtsgericht Meinerzhagen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	10.06.2024
78.	Amtsgericht Menden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.11.2023
79.	Amtsgericht Meschede	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
80.	Amtsgericht Mettmann	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
81.	Amtsgericht Minden	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
82.	Amtsgericht Moers	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
83.	Amtsgericht Mönchengladbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
84.	Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
85.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
86.	Amtsgericht Münster	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	08.05.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	08.05.2023
87.	Amtsgericht Nettetal	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024

88.	Amtsgericht Neuss	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.11.2022
89.	Amtsgericht Oberhausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2023
90.	Amtsgericht Olpe	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
91.	Amtsgericht Paderborn	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	20.11.2023
92.	Amtsgericht Plettenberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
93.	Amtsgericht Rahden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	03.06.2024
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	03.06.2024
94.	Amtsgericht Ratingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2024
95.	Amtsgericht Recklinghausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	22.05.2023
96.	Amtsgericht Remscheid	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.11.2022
97.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2024
98.	Amtsgericht Rheinbach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.12.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
99.	Amtsgericht Rheinberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	18.01.2021
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.03.2023
100.	Amtsgericht Rheine	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.08.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.11.2023
101.	Amtsgericht Schleiden	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	15.01.2023

102.	Amtsgericht Schmallenberg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
103.	Amtsgericht Schwelm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
104.	Amtsgericht Schwerte	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	11.04.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.10.2023
105.	Amtsgericht Siegburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2024
106.	Amtsgericht Siegen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	30.05.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.03.2023
107.	Amtsgericht Soest	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.09.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	16.10.2023
108.	Amtsgericht Solingen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.08.2023
109.	Amtsgericht Steinfurt	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	23.10.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	23.10.2023
110.	Amtsgericht Tecklenburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	17.04.2023
111.	Amtsgericht Unna	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.07.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.11.2023
112.	Amtsgericht Velbert	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
113.	Amtsgericht Viersen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.09.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.05.2023
114.	Amtsgericht Waldbröl	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	07.06.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	19.02.2024
115.	Amtsgericht Warburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	06.03.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	15.01.2024
116.	Amtsgericht Warendorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023

		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
117.	Amtsgericht Warstein	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	21.11.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2023
118.	Amtsgericht Werl	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	27.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.05.2023
119.	Amtsgericht Wermelskirchen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.01.2023
120.	Amtsgericht Wesel	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.10.2022
		Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.04.2023
121.	Amtsgericht Wetter	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
122.	Amtsgericht Wipperfürth	Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG	01.02.2023
		Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2023
123.	Amtsgericht Witten	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.04.2024
124.	Amtsgericht Wuppertal	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2023

610

**Gesetz  
zur Abschaffung der Beiträge  
für den Ausbau kommunaler Straßen  
im Land Nordrhein-Westfalen  
(Kommunalabgaben-Änderungsgesetz  
Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Abschaffung der Beiträge  
für den Ausbau kommunaler Straßen  
im Land Nordrhein-Westfalen  
(Kommunalabgaben-Änderungsgesetz  
Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)**

**Vom 5. März 2024**

**Artikel 1**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8a wie folgt gefasst:
 

„§ 8a Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Abweichend zu Satz 2 gilt, dass für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, keine Beiträge erhoben werden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. § 8a wird wie folgt gefasst:

**„§ 8a**

**Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale  
Straßenausbaumaßnahmen**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Erstattung innerhalb von vier Jahren geltend zu machen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussrechnung der Straßenausbaumaßnahme vorliegt.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Stichtag 1. Januar 2028, ob die Regelungen in § 8 Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 1 bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, führen. Maßstab für die Feststellung von Belastungen nach § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist ein Vergleich mit der bis zum 31. Dezember 2023 bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Erstattungsbeitrages und zum Verfahren der Erstattung nach § 8a zu treffen. Ergibt die Überprüfung nach § 8a Absatz 2 eine wesentliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wird insoweit ein ent-

sprechender Belastungsausgleich für die Zeit seit dem in § 8a Absatz 2 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ vor dem 1. Januar 2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses spätestens im Haushalt des Jahres 2023 standen, gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen  
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

– GV. NRW. 2024 S. 155

7129

**Siebtens Gesetz zur Änderung  
des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Siebtens Gesetz zur Änderung  
des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

**Vom 5. März 2024**

**Artikel 1**

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Absatz 2 Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 

„5. von den Gemeinden selbst oder durch Beauftragte bis zum 31. Juli 2024 durchgeführte Großveranstaltungen, die in bis zu neun Nächten bis 1 Uhr des Folgetages sowie in bis zu weiteren 13 Nächten zwischen 22 und 24 Uhr im Kalenderjahr im Zusammenhang mit der in Deutschland stattfindenden Fußball-Europameisterschaft 2024 in allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten, Mischgebieten, in Sondergebieten für Freizeitparks, Hafengebieten, Einkaufszentren,

Sondergebieten für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Sondergebieten für sportliche Zwecke sowie in Gebieten nach § 34 Absatz 2 BauGB mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung stattfinden; es ist mit einem Veranstaltungs- und Lärmschutzkonzept sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 1998 S. 503), die durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist, – bei einer angrenzenden Wohnnutzung innerhalb der benannten Gebiete keine höheren Maximalpegel durch technische Beschallung als 80 Dezibel A (dB (A)) verursacht werden; außerhalb der benannten Gebiete gelten die allgemeinen Anforderungen des Lärmschutzes.“

2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Immissionsschutzbehörde“ durch das Wort „Umweltschutzbehörde“ ersetzt.
  - In Absatz 6 wird das Wort „Immissionsschutzbehörden“ durch das Wort „Umweltschutzbehörden“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
Oliver K r i s c h e r

780

791

### Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Vom 5. März 2024

780

#### Artikel 1

### Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen (GAP-Fördergesetz NRW – GAPFG NRW)

#### Inhaltsübersicht

##### Teil 1

#### Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich  
§ 2 Begriffsbestimmungen

##### Teil 2

#### Gemeinsame Vorschriften für Direktzahlungen, Interventionen im Sektor Obst und Gemüse, Bienezuchtsektor- und ELER-Interventionen

- § 3 Bagatellregelungen

##### Teil 3

#### Gemeinsame Vorschriften für Bienezuchtsektor- und ELER-Interventionen

- § 4 Betriebsnummer  
§ 5 Mitwirkungspflichten der begünstigten Person, Prüfungsrechte und Auskunftspflichten  
§ 6 Rücknahme von Anträgen sowie anderen Erklärungen  
§ 7 Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge  
§ 8 Sanktionen  
§ 9 Aufrechnung von Forderungen  
§ 10 Ausnahmen von Sanktionen  
§ 11 Gebietsweise Ausnahmen  
§ 12 Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen

##### Teil 4

#### Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen

- § 13 Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person

##### Teil 5

#### Vorschriften für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen

- § 14 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem  
§ 15 Antragssystem  
§ 16 Fristen  
§ 17 Anwendbarkeit von Vorschriften des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Gesetzes

**Teil 6****Gemeinsame Vorschriften für Bienenzuchtsektor-Interventionen und nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen**

- § 18 Verwaltungs- und Kontrollsystem  
 § 19 Kontrollsystem  
 § 20 Kontrollstichproben

**Teil 7****Vorschriften für nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen**

- § 21 Gestrichene Mittel

**Teil 8****Datenaustausch für Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen**

- § 22 Befugnis zur Übermittlung von Daten

**Teil 9****Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen**

- § 23 Verordnungsermächtigungen  
 § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1****Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel II, auf Interventionen nach Artikel 42 Buchstaben a und b in Verbindung mit Titel III Kapitel III Abschnitt 2 und 3 sowie auf Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) beziehen.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Vorhaben ist ein Vorhaben im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2021/2115.
2. Begünstigte Person ist eine natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person des Privatrechts oder Öffentlichen Rechts, die einen Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag stellt oder für die Einleitung und Durchführung von Vorhaben verantwortlich ist.
3. Bewilligungsstelle ist die Behörde des Landes, die den Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag einer begünstigten Person entgegennimmt, bearbeitet und eine Entscheidung über die Bewilligung trifft.
4. Zahlstelle ist eine Zahlstelle im Sinne des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2116.
5. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116.
6. Intervention ist eine Intervention im Sinne des Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2021/2115.

7. Sektor Obst und Gemüse ist die Interventionskategorie nach Artikel 42 Buchstabe a in Verbindung mit Titel III Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115.
8. Bienenzuchtsektor ist die Interventionskategorie nach Artikel 42 Buchstabe b in Verbindung mit Titel III Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EU) 2021/2115.
9. ELER-Interventionen sind Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115.
10. Flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen sind Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115.
11. Nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen sind Interventionen nach den Artikeln 73 bis 78 der Verordnung (EU) 2021/2115.
12. Direktzahlungen sind Interventionen nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115.
13. Fördermaßnahme ist eine Teilintervention, ein Fördergegenstand oder ein Teilfördergegenstand innerhalb einer ELER-Intervention im nationalen GAP-Strategieplan, für die ein eigener Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag gestellt werden kann.

**Teil 2****Gemeinsame Vorschriften für Direktzahlungen, Interventionen im Sektor Obst und Gemüse, Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen****§ 3****Bagatellregelungen**

- (1) Von der Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt.
- (2) Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.

**Teil 3****Gemeinsame Vorschriften für Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen****§ 4****Betriebsnummer**

Die zuständige Zahlstelle teilt jeder antragstellenden Person von Bienenzuchtsektor- oder ELER-Interventionen zu Zwecken der Identifizierung eine Nummer zu (Betriebsnummer), soweit nicht bereits nach § 7 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), in der jeweils geltenden Fassung, eine Betriebsnummer zugeteilt wurde.

**§ 5****Mitwirkungspflichten der begünstigten Person, Prüfungsrechte und Auskunftspflichten**

Die begünstigte Person ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle jede Veränderung anzuzeigen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen im Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag übereinstimmen. § 33 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden.

**§ 6****Rücknahme von Anträgen sowie anderen Erklärungen**

- (1) Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann jederzeit schriftlich oder elektronisch ganz oder teilweise bei der Bewilligungsstelle zurückgenommen werden.
- (2) Hat die Bewilligungsstelle die begünstigte Person bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder wird bei einer Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile nicht zurückgenommen werden.

**§ 7****Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge**

(1) Hat die begünstigte Person die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), wird die beantragte Förderung vollständig oder anteilig abgelehnt oder die gewährte Förderung vollständig oder anteilig zurückgenommen. Ist der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, behält die begünstigte Person ihren Anspruch, soweit dieser im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände förderfähig war.

(2) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die begünstigte Person zur Rückzahlung der betreffenden Beträge verpflichtet. Die §§ 10, 11 und 14 Absatz 1 des Markorganisationsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Abweichend von diesen Regelungen hat die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen nach Absatz 1 innerhalb von 24 Monaten, nachdem die Zahlstelle durch einen Kontrollbericht oder ein ähnliches Dokument von dem Vorliegen des Verstoßes Kenntnis erlangt hat, zu erfolgen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Verstoß entsprechend § 10 Absatz 2 Nummer 1 geringfügig ist und einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet.

**§ 8****Sanktionen**

(1) Im Fall eines Verstoßes nach § 7 Absatz 1 werden Sanktionen angewandt. Sanktionen bestehen in einer Kürzung der Förderung. Darüber hinaus können sie in der Zahlung eines über die Kürzung nach Satz 2 hinausgehenden Geldbetrags durch die begünstigte Person bestehen. Zudem kann die begünstigte Person von einer Intervention oder Fördermaßnahme ausgeschlossen werden.

(2) Sanktionen nach Absatz 1 müssen verhältnismäßig sein und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtem Auftreten des festgestellten Verstoßes abgestuft werden.

(3) Teilt die begünstigte Person die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsstelle sie oder ihn auf einen entsprechenden Verstoß hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, kann dies im Rahmen der Entscheidung über die Festsetzung der Höhe der Sanktion berücksichtigt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 darf der Betrag ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten. Der Ausschluss von einer Intervention oder Fördermaßnahme nach Absatz 1 Satz 4 kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. Dies kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut angewandt werden.

(5) Wird festgestellt, dass die begünstigte Person vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um die Förderung zu erhalten, so wird die Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen. Darüber hinaus wird die begünstigte Person im Kalenderjahr der Feststellung und mindestens im darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Intervention oder Fördermaßnahme ausgeschlossen. Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden. Zusätzlich kann eine weitere Sanktion verhängt werden.

**§ 9****Aufrechnung von Forderungen**

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften können noch ausstehende Rückforderungen nach § 7 sowie Forderungen aufgrund von Sanktionen nach § 8 Absatz 1 gegen etwaige künftige Zahlungen, die von der für die Förderung des geschuldeten Betrags zuständigen Bewilligungsstelle an die betroffene begünstigende Person zu leisten sind, gegenüber dieser begünstigenden Person aufgerechnet werden.

**§ 10****Ausnahmen von Sanktionen**

(1) Von einer Sanktion nach § 8 ist abzusehen, wenn

1. der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
2. der Verstoß auf einen Irrtum der Bewilligungsstelle oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
3. die begünstigte Person der Bewilligungsstelle glaubhaft darlegt, dass weder die begünstigte Person noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nach § 7 Absatz 1 verschuldet haben, oder
4. die Bewilligungsstelle auf andere Weise als in Nummer 3 zu der Überzeugung gelangt ist, dass die begünstigte Person, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben.

(2) Von einer Sanktion kann ferner abgesehen werden, wenn

1. der Verstoß geringfügig ist und einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet oder
2. der Verstoß auf einen offensichtlichen Irrtum der begünstigten Person zurückzuführen ist.

(3) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsstelle innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die begünstigte Person hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

**§ 11****Gebietsweise Ausnahmen**

Sind mehrere begünstigte Personen von einem Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände in Form einer schweren Naturkatastrophe oder eines schweren Wetterereignisses betroffen, kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die hiervon betroffenen Gebiete ortsüblich bekanntmachen mit der Folge, dass für alle begünstigten Personen dieses Gebietes ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände angenommen wird. Die Bekanntmachung ersetzt die Mitteilung der begünstigten Person nach § 10 Absatz 3.

**§ 12****Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen**

Ein Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag ist abzulehnen oder die gewährte Förderung zurückzunehmen, wenn die begünstigte Person, ihre vertretungsberechtigten Personen oder Organe, die Arbeitnehmer oder sonstige mitarbeitende Personen die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindern. Dies gilt nicht im Fall des Vorliegens höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

**Teil 4****Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen****§ 13****Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person**

Die Regelungen des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 204) gelten gemäß § 1 Absatz 2 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes entsprechend. Ausgenommen hiervon ist § 2 Absatz 3 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes.

**Teil 5****Vorschriften für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen****§ 14****Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem**

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem umfasst:

1. ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen,
2. ein geodatenbasiertes Antragssystem und gegebenenfalls ein tierbezogenes Antragssystem,
3. spätestens ab dem 1. Januar 2024 ein Flächenmonitoringsystem,
4. ein System zur Identifizierung von begünstigten Personen und
5. ein Kontroll- und Sanktionssystem.

### § 15

#### Antragssystem

- (1) Die Beantragung der flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen erfolgt in einem elektronischen Antragssystem.
- (2) Die Anträge müssen bezogen auf Flächen in geodatenbasierter Form gestellt werden.
- (3) Die Anträge müssen alle zur Feststellung der Förderfähigkeit und zur Kontrolle erforderlichen Angaben enthalten.

### § 16

#### Fristen

- (1) Zahlungsanträge im Sammelantrag sind bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- (2) Fällt ein Tag, der nach diesem Gesetz als Frist bestimmt wird, auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist an diesem Tag und nicht am darauffolgenden Werktag. Satz 1 gilt entsprechend für Tage, die nach einer gemäß § 23 Absatz 1 erlassenen Verordnung als Frist bestimmt werden.

### § 17

#### Anwendbarkeit von Vorschriften des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes

Für die Beantragung von flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen gelten die §§ 4, 9 und 10 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes entsprechend. Gegenstand des Kontrollsystems sind die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen.

### Teil 6

#### Gemeinsame Vorschriften für Bienenzuchtsektor-Interventionen und nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen

### § 18

#### Verwaltungs- und Kontrollsystem

- (1) Zur Wahrung der finanziellen Interessen der Europäischen Union wird ein Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet.
- (2) Das Verwaltungs- und Kontrollsystem beinhaltet insbesondere ein Kontroll- und Sanktionssystem.

### § 19

#### Kontrollsystem

- (1) Gegenstand des Kontrollsystems sind die im Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsantrag zu machenden Angaben. Die Bewilligungsstelle kontrolliert, ob alle Angaben sachlich zutreffend und vollständig sowie alle Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen eingehalten sind.
- (2) Das Kontrollsystem umfasst Verwaltungskontrollen aller Förder-, Beihilfe- oder Zahlungsanträge sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen.
- (3) Zu jeder Vor-Ort-Kontrolle wird ein Kontrollbericht erstellt.

### § 20

#### Kontrollstichproben

Für die stichprobenartigen Kontrollen vor Ort gemäß § 19 Absatz 2 zieht die zuständige Zahlstelle eine Stichprobe aus der Grundgesamtheit der Zahlungsanträge. Die Stichprobe umfasst einen Zufallsanteil, der eine repräsentative Fehlerquote gewährleistet, und einen risiko-basierten Anteil, der sich auf die Bereiche mit dem höchsten Fehlerrisiko bezieht.

### Teil 7

#### Vorschriften für nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen

### § 21

#### Gestrichene Mittel

- (1) Rückforderungen gemäß § 7 und Sanktionen gemäß § 8 gelten als gestrichene Mittel im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116, welche die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderung entsprechend verringern.
- (2) Gestrichene Mittel dürfen nicht wieder dem Vorhaben zugewiesen werden, bei dem die finanzielle Anpassung vorgenommen wurde. Sie können nicht für spätere Zahlungsanträge desselben Vorhabens verwendet werden.

### Teil 8

#### Datenaustausch für Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen

### § 22

#### Befugnis zur Übermittlung von Daten

- (1) Die Zahlstelle übermittelt den zuständigen Behörden die erforderlichen Betriebsdaten:
  1. zum Zweck der Erstellung der europäischen Statistiken nach der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164), die durch Verordnung (EU) 2015/759 (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 90) geändert worden ist, einschließlich der entsprechenden Bundesstatistiken sowie
  2. zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur nach § 5 des Geodatenzugangsgesetzes vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Geodatenzugangsgesetz vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 84).
- (2) Zum Zweck der Kontrolle und Sanktionierung bei Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen können die Bewilligungsstellen Daten anfordern, die nach den Abschnitten 9 bis 12 und 15 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen erhoben wurden. Die für die Durchführung der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden übermitteln die nach Satz 1 angeforderten Daten an die anfordernde Behörde.
- (3) Die Zahlstelle übermittelt auf Anforderung Betriebsdaten an öffentliche Stellen,
  1. soweit dies erforderlich ist:
    - a) zur wissenschaftlichen Forschung zur Agrarstruktur oder zu den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft,
    - b) für Vorhaben im Bereich der Planung, des Monitorings und der Evaluierung von Politiken zur Ag-

- rarstruktur und den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft,
- c) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zur Klima- und Umweltberichterstattung sowie
- d) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
- aa) auf dem Gebiet der Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist,
- bb) auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; L 95 vom 29.3.2014, S. 70), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, und
- cc) auf dem Gebiet der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten im Rahmen der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, und
2. soweit schutzwürdige Interessen der begünstigten Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an Forschung, Planung, Monitoring und Evaluierung das Geheimhaltungsinteresse der begünstigten Person überwiegt.
- (4) Die Zahlstelle stellt den Bewilligungsstellen alle für die Bewilligung erforderlichen Daten zur Verfügung, insbesondere die Betriebsnummer gemäß § 4. Ebenso stellt sie den für die Durchführung von Kontrollen zuständigen Behörden alle für die Kontrolle von Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen erforderlichen Daten zur Verfügung, insbesondere die Kontrollstichprobe gemäß § 17 in Verbindung mit § 10 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes sowie die Kontrollstichprobe gemäß § 20.
- (5) Die Bewilligungsstellen stellen der Zahlstelle alle für die Auszahlung der Förderung erforderlichen Daten zur Verfügung, insbesondere den festgestellten Auszahlungsbetrag in Verbindung mit der Betriebsnummer gemäß § 4. Ebenso stellen sie für die Durchführung von Kontrollen zuständigen Behörden der Zahlstelle alle für die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen oder für die Anordnung von Sanktionen erforderlichen Daten zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die Kontrollberichte sowie alle relevanten Feststellungen, die bei der Kontrolle der Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen getroffen wurden.
- (6) Betriebsdaten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten gemäß § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931) in der jeweils geltenden Fassung.
- nen zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:
1. das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß § 14 Nummer 1,
  2. das geodatenbasierte Antragssystem gemäß § 14 Nummer 2, hier insbesondere nähere Einzelheiten:
    - a) zum Inhalt des Antragssystems gemäß § 15,
    - b) zu den Formularen und Mustern gemäß § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,
    - c) zu Abweichungsmöglichkeiten bei der Frist zur Antragstellung gemäß § 16 und
    - d) zur Möglichkeit der Änderung und Rücknahme von Anträgen sowie zur Korrektur offensichtlicher Irrtümer,
  3. das tierbezogene Antragssystem gemäß § 14 Nummer 2,
  4. das Flächenmonitoringsystem gemäß § 14 Nummer 3,
  5. das System zur Identifizierung von begünstigten Personen gemäß § 14 Nummer 4,
  6. das Kontroll- und Sanktionssystem gemäß § 14 Nummer 5, hier insbesondere nähere Einzelheiten:
    - a) zum Kontrollsystem gemäß § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 9 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,
    - b) zu Schwellenwerten bei der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitorings,
    - c) zum Kontrollbericht gemäß § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,
    - d) zur Stichprobenauswahl und Höhe des Mindestkontrollsatzes gemäß § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 10 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,
    - e) zur Anwendung, zur Berechnung, zur Umsetzung und näheren Regelung sowie zur Reihenfolge der Anwendung der Sanktionen nach § 8,
    - f) zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, der gleichzeitig einen Verstoß gegen die Konditionalität darstellt, und
    - g) zur Geringfügigkeit und zu Schwellenwerten bei Rückforderungen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 und bei Ausnahmen von Sanktionen gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1,
  7. die Durchführung von Regelungen zur Transparenz im Sinne von Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116,
  8. die elektronische Kommunikation nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 4 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,
  9. die Einführung eines automatischen Antragssystems und
  10. die Mitwirkungs-, Nachweis-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten der begünstigten Person.
- (2) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Interventionen nach Artikel 42 Buchstabe b in Verbindung mit Titel III Kapitel III Abschnitt 3 sowie der nicht flächen- und tierbezogenen Interventionen nach Artikel 73 bis 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu regeln, insbesondere hinsichtlich des Kontroll- und Sanktionssystems, hier insbesondere nähere Einzelheiten:
1. zur Möglichkeit der Änderung und Rücknahme von Anträgen sowie zur Korrektur offensichtlicher Irrtümer,
  2. zur Stichprobenauswahl und Höhe des Mindestkontrollsatzes gemäß § 20,

## Teil 9

### Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

#### § 23

##### Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für flächen- und tierbezogene ELER-Interventio-

nen zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

1. zur Möglichkeit der Änderung und Rücknahme von Anträgen sowie zur Korrektur offensichtlicher Irrtümer,
2. zur Stichprobenauswahl und Höhe des Mindestkontrollsatzes gemäß § 20,

3. zur Anwendung, zur Berechnung, zur Umsetzung und näheren Regelung sowie zur Reihenfolge der Anwendung der Sanktionen nach § 8 und

4. zu den Mitwirkungs-, Nachweis-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten der begünstigten Person.

(3) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, für alle in Teil 3 bis Teil 8 geregelten Interventionen durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur elektronischen Antragstellung, zur elektronischen Erstellung eines Verwaltungsaktes, zum elektronischen Verwaltungsakt und zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

1. die die Schriftform ersetzende elektronische Form bei Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträgen sowie Anträgen auf Vergabe einer Betriebsnummer und
2. besondere Anforderungen an mithilfe automatischer Einrichtungen erstellter Bescheide.

(4) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, für den in § 22 Absatz 4 und 5 geregelten Datenaustausch durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten festzulegen. Dies betrifft insbesondere Regelungen:

1. zu Zugriffsrechten für Datenbanken, die bei der Datenübermittlung verwendet werden, und
2. zur Erhebung, Speicherung, Nutzung, Änderung oder Sperrung der betroffenen Daten.

## § 24

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.

791

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 50a Geltungsdauer der Rechtsverordnungen“.
2. In § 43 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)“ ersetzt.
3. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

#### „§ 50a

#### Geltungsdauer der Rechtsverordnungen

§ 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung auf Rechtsverordnungen dieses Kapitels.“

4. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „13. April 2016 (MBI. NRW. S. 244)“ durch die Wörter „4. Dezember 2023 (MBI. NRW. S. 1426)“ ersetzt.
5. § 79 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) § 50a gilt auch für die auf Grund bisherigen Rechts erlassenen entsprechenden Verordnungen.“

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Silke G o r i ß e n

– GV. NRW. 2024 S. 156

**Einzelpreis dieser Nummer 10,85 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 45 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 84,70,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf  
Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten  
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359